dbb tarifunion

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00
Telefax 030.40 81-43 99
tarifunion@dbb.de
www.tarifunion.dbb.de

dbb tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

Mitglieder des Vorstandes und
der Bundestarifkommission der dbb tarifunion

Mitgliedsgewerkschaften
der dbb tarifunion

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend

dbb-Dienstleistungszentren

23. Dezember 2011 BB/ki

Nr. 30/2011
Entgeltordnung zum TV-L
Inkrafttreten zum 1. Januar 2012
Änderungen im TV-L und TVÜ-Länder

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit unserem Rundschreiben 28/2011 hatten wir Sie über den vorläufigen Abschluss der Redaktionsverhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-L informiert. Zu der Ihnen mit Rundschreiben 28/2011 übersandten Version der Entgeltordnung werden sich noch Änderungen ergeben. Die diesbezügliche Abstimmung ist noch nicht vollständig beendet. Sobald dies der Fall ist, werden wir Ihnen die endabgestimmte Version der Entgeltordnung übersenden.

Größtenteils abgeschlossen sind die Änderungen im TV-L und TVÜ-Länder. Hier werden sich zum aktuellen Stand lediglich kleinere redaktionelle Veränderungen ergeben. Um das Inkrafttreten zu regeln, sind einzelne Bestimmungen des TV-L und TVÜ-Länder an die Entgeltordnung angepasst worden. Das Verfahren des Inkrafttretens wird im Wesentlichen in einem neuen § 29 a TVÜ-Länder geregelt. Es bleiben alle Beschäftigten, sofern sich Ihre Tätigkeit nicht ändert, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. Ergibt sich jedoch nach der Entgeltordnung zum TV-L eine höhere Entgeltgruppe als bisher, so gilt **auf Antrag** die entsprechend höhere Entgeltgruppe. Gleiches gilt für Beschäftigte, die ein Tätigkeitsmerkmal erfüllen, für das eine Entgeltgruppenzulage vorgesehen ist und die bisher keine Vergütungsgruppenzulage als Besitzstand hatten. Der Antrag ist binnen eines Jahres ab Inkrafttreten der Entgeltordnung zu stellen. Der vom Beschäftigten zu stellende Antrag bezieht sich auf den Januar 2012. Damit bleiben im Laufe des Jahres 2012 eintretende Stufenveränderungen unbeachtlich. Eine höhere Entgeltgruppe bedeutet nicht in jedem Fall ein höheres Gesamtentgelt. Zu beachten ist, dass mit einer Höhergruppierung auf Grund des Inkrafttretens der Entgeltordnung auch weitere Veränderungen im Entgelt verbunden sein können. So beispielsweise fallen etwaige Strukturausgleichszahlungen weg

oder es kann sich die Höhe der Jahressonderzahlung verändern. Aus diesem Grunde ist zu empfehlen, dass sich Beschäftigte ihre individuellen monetären Konsequenzen genau betrachten und nicht voreilig einen Antrag stellen. Um dies zu unterstützen, haben sich die Tarifvertragsparteien für die lange Frist von einem Jahr entschieden.
Grundsätzlich lässt sich sagen, dass sich **bei einer Antragstellung** Veränderungen bei unter anderen folgenden Beschäftigten ergeben können:

- Bei Beschäftigten mit einer neuen Eingruppierung seit Inkrafttreten des TV-L in den Entgeltgruppen 2 bis 8 mit einem bis zu sechsjährigen Aufstieg erfolgt mit der Entgeltordnung grundsätzlich eine Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe.
- Beschäftigte mit einer neuen Eingruppierung seit Inkrafttreten des TV-L, die ein Tätigkeitsmerkmal mit einer Entgeltgruppenzulage erfüllen, bekommen diese ausgezahlt. Dies betrifft Tätigkeitsmerkmale, für die nach bisherigem Recht Vergütungsgruppenzulagen mit einer bis zu sechsjährigen Wartezeit vorgesehen waren. Seit Inkrafttreten des TV-L neueingestellte und umgruppierte Beschäftigte hatten bisher keine Ansprüche hierauf.
- Bei Beschäftigten mit einer Eingruppierung als Ingenieur und einem „Drittel-Heraushebungsmerkmal“ erfolgt mit der Entgeltordnung grundsätzlich eine Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe.

Aufstiege und Vergütungsgruppenzulagen als Besitzstände für aus dem BAT in den TV-L übergeleitete Beschäftigte bleiben nach den einschlägigen Vorschriften erhalten (§§ 8, 9 TVÜ-Länder). Unter den bisherigen Voraussetzungen weitergezahlt werden Meister-, Techniker-, Programmierer- und Gitterzulagen.

Unter:

http://www.dbb.de/dokumente/tarifunion/30_Anlage_2_TV_L_Aenderungen_EGO.pdf
http://www.dbb.de/dokumente/tarifunion/30_Anlage_3_TVUE-Laender_Aenderungen_EGO_TV_L.pdf

finden sie den aktuellen Stand der Änderungen im TV-L und TVÜ-Länder aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung. Unverzüglich nach der Endabstimmung über die endgültigen Texte der Entgeltordnung und der Änderungen im TV-L und TVÜ-Länder werden wir Ihnen diese übersenden.

Mit kollegialen Grüßen

Frank S t ö h r
1. Vorsitzender